

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Mainova Aktiengesellschaft

Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main

und

der Geschäftsführung der

Mainova Beteiligungsgesellschaft mbH

Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main

gemäß § 293a AktG zum

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft,

Frankfurt am Main

und der

Mainova Beteiligungsgesellschaft mbH,

Frankfurt am Main

1. Einleitung

Der Vorstand der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachfolgend "Mainova" genannt), und die Geschäftsführung der Mainova Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (nachfolgend "MBG" genannt), planen den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags (nachfolgend auch "Vertrag" oder der "Ergebnisabführungsvertrag" genannt), in dem sich die MBG als Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Mainova und die Mainova als Organträgerin gegenüber der MBG zur Verlustübernahme verpflichtet.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und Gesellschafter beider Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassungen erstatten der Vorstand der Mainova und die Geschäftsführung der MBG gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz (AktG) den folgenden Bericht:

2. Abschluss und Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrags

Bei dem Vertrag zwischen der Mainova und der MBG handelt es sich um einen Ergebnisabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1 Alternative 2 AktG. Er wird gemäß bzw. entsprechend §§ 293, 294 Abs. 2 AktG erst nach Zustimmung der Hauptversammlung der Mainova, der Gesellschafterversammlung der MBG und der Eintragung in das Handelsregister der MBG wirksam. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Mainova am 20. Juni 2024 und der Gesellschafterversammlung der MBG ebenfalls am 20. Juni 2024 jeweils im Entwurf zur Zustimmung vorgelegt.

3. Parteien des Vertrags

3.1 Mainova

Die Mainova ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene, börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die Mainova ist der führende Energiedienstleister in Frankfurt am Main und Energiepartner für Privat- und Firmenkunden in ganz Deutschland. Das Unternehmen beliefert mehr als eine Million Menschen mit Strom, Gas, Wärme und Wasser. Unternehmensgegenstand der Mainova ist die Versorgung mit Energie und Wasser, insbesondere die Erzeugung, Gewinnung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, der Transport, Handel und Vertrieb und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen. Das Grundkapital beträgt 142.336.000,00 Euro (in Worten: einhundertzweiundvierzigmillionendriehundertsechsdreißigtausend Euro). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mainova bildet gemeinsam mit ihren mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften den Mainova Konzern. Sie beschäftigte zum Jahresende 2023 2.882 Mitarbeiter.

Die Mainova wird durch ihren Vorstand geleitet. Mitglieder des Vorstandes der Mainova sind: Dr. Michael Maxelon (Vorsitzender), Peter Arnold, Martin Giehl und Diana Rauhut.

Die Mainova wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall jeweils ganz oder teilweise von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat der Mainova besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus 20 Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova sind zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts: Mike Josef (Vorsitzender), Ralf-Rüdiger Stamm (1. stellvertretender Vorsitzender), Dr. Matthias Cord (2. stellvertretender Vorsitzender), Gabriele Aplen, Dr. Jörg Becker, Thomas Becker, Dr. Bastian Bergerhoff, Nicole Brunner, Thomas Dumke, Dr. Nargess Eskandari-Grünberg, René Gehringer, Martin Frederick Huber, Holger Klingbeil, Cornelia Kröll, Beate Mensch, Claus Möbius, Roger Podstatny, Frank Wagner, Stephanie Wüst und Tina Zapf-Rodríguez.

Die Mainova hat am 29. August 2001 einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, die 75,2 % der Anteile an der Mainova hält, geschlossen. Darin verpflichten sich die Mainova, ihren gesamten Gewinn an die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH abzuführen, und die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Mainova auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH zahlt den außenstehenden Aktionären der Mainova für jedes volle Geschäftsjahr und für jede Stückaktie der Mainova einen angemessenen festen Ausgleich in Höhe von 12,63 Euro brutto (vor typisierter Ertragssteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag). Für das Geschäftsjahr 2023 errechnet sich daraus ein (Netto-)Ausgleich in Höhe von 10,84 Euro je Mainova-Stückaktie.

Der Jahresabschluss der Mainova weist zum 31. Dezember 2023 eine Bilanzsumme in Höhe von 2.913.507.324,48 Euro (Vorjahr: 2.428.371.335,67 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 356.678.935,73 Euro (Vorjahr: 356.678.935,73 Euro) aus.

Im Konzernabschluss nach IFRS weist die Mainova zum 31. Dezember 2023 eine Bilanzsumme in Höhe von 3.031.246.000,00 Euro (Vorjahr: 2.712.334.000,00 Euro) und ein Eigenkapital in Höhe von 1.259.464.000,00 Euro (Vorjahr: 1.016.243.000,00 Euro) aus. Das

Ergebnis vor Steuern (EBT)¹ der Mainova AG beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf 89.334.691,33 Euro (Vorjahr: 84.225.517,80 Euro). Nach Steuern hat die Mainova für das Jahr 2023 einen Gewinn in Höhe von 53.342.267,39 Euro (Vorjahr 43.350.262,10 Euro) an die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH abgeführt. Zu der geschäftlichen Entwicklung und zu der Ergebnissituation der Mainova im Einzelnen wird auf den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Mainova und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2023 verwiesen.

3.2 MBG

Die MBG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 86134 eingetragene GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von direkten oder indirekten Beteiligungen (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen, deren Gegenstand die Versorgung mit Energie und Wasser sowie artverwandte Dienstleistungen sind. Das Stammkapital der MBG beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die MBG beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Mainova ist die alleinige Gesellschafterin der MBG.

Die MBG wird durch ihre Geschäftsführer geleitet. Geschäftsführer der MBG sind Peter Arnold, Martin Giehl, Uwe Kettner und Diana Rauhut. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die MBG wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 3. August 2009 gegründet. Mit Unterzeichnung des Aktieneinbringungs- und Übertragungsvertrags am 24. November 2009 hat Mainova sämtliche zuvor von ihr gehaltenen Aktien an der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA (bis 25. November 2009: Integra Energie GmbH & Co. KGaA) an die MBG übertragen. Die Übertragung erfolgte zu Buchwerten ohne Gegenleistung und ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten als Einlage in die Kapitalrücklage der MBG in Höhe von 5,2 Mio. Euro gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Nach Abschluss des Abtretungsvertrags vom 30. November 2009, wonach sich Anpassungen in der Gesellschafterstruktur ergaben, hält die MBG nunmehr 20,53 % der Anteile an

¹ Das Ergebnis vor Steuern (EBT) ergibt sich aus dem Ergebnis nach Steuern gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB zuzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB.

der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA. Diese wiederum hält mittelbar 100,0 % der Anteile an der Thüga Aktiengesellschaft. Weitere Beteiligungen der MBG bestehen nicht.

Der Jahresabschluss der MBG weist zum 31. Dezember 2023 eine Bilanzsumme in Höhe von 781.588.760,48 Euro (Vorjahr: 739.658.778,30 Euro), ein Eigenkapital in Höhe von 508.023.258,41 Euro (Vorjahr: 461.564.054,65 Euro) und ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Ergebnis vor Steuern) in Höhe von 46.478.311,76 Euro (Vorjahr: 42.250.461,11 Euro) aus. Nach Steuern hat die MBG 2023 einen Gewinn in Höhe von 46.478.311,76 Euro (Vorjahr 42.250.461,11 Euro) erwirtschaftet. Zu der geschäftlichen Entwicklung und zu der Ergebnissituation der MBG im Einzelnen wird auf den Jahresabschluss der MBG für das Geschäftsjahr 2023 verwiesen.

4. Wesentlicher Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags

Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Gewinnabführung (§ 1)

Die MBG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Mainova abzuführen; soweit die handelsrechtlichen Vorschriften für Gewinne eine Ausschüttungssperre vorsehen, gilt diese auch für die Gewinnabführung. § 301 des Aktiengesetzes (AktG) gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die MBG kann nur mit Zustimmung der Mainova und nur, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB)) einstellen. Die während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Mainova aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden, soweit der die Verlustübernahmepflicht regelnde § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Die Auflösung und Abführung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB und von gesetzlichen Gewinnrücklagen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Der Anspruch der Mainova auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der MBG, in dem der Gewinn entstanden ist.

- Verlustübernahme (§ 2)

Die Mainova und die MBG vereinbaren eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in einer jeweils geltenden Fassung. Dementsprechend ist die

Mainova gegenüber der MBG zur Verlustübernahme verpflichtet. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr der MBG, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird. Der Anspruch der MBG auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der MBG, in dem der Verlust entstanden ist.

§ 302 AktG regelt in seiner derzeitigen Fassung, insbesondere in seinem Absatz 1, dass bei Bestehen eines Beherrschungs- oder eines Ergebnisabführungsvertrages der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Darüber hinaus enthält die Vorschrift in den Absätzen 2 bis 4 Regelungen über den Verlustausgleich bei einer Betriebsverpachtung oder -überlassung, einen Verzicht auf den Ausgleichsanspruch bzw. einen Vergleich darüber nach Vertragsbeendigung sowie zur Verjährung der jeweiligen Ansprüche.

- Gewinnabführung und Verlustausgleich während des Geschäftsjahrs (§ 3)

Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die Mainova eine Vorauszahlung auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die Liquidität der MBG die Zahlung dieses Vorschusses zulässt. Solche Vorabgewinnabführungen sind mit dem Anspruch auf Gewinnabführung zu verrechnen. Die Zahlung des Vorschusses steht unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Gewinnabführungsanspruchs; eine überschüssige Zahlung ist als Darlehensgewährung der MBG an die Mainova ab dem Zeitpunkt dieser Zahlung zu behandeln

Die Mainova ist berechtigt, während des laufenden Geschäftsjahrs erwartete Verluste der MBG auszugleichen. Solche Ausgleichszahlungen sind mit dem Anspruch auf Verlustübernahme der MBG zu verrechnen; eine überschüssige Zahlung ist als Darlehensgewährung der Mainova an die MBG ab dem Zeitpunkt dieser Zahlung zu behandeln.

- Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 4)

Der Ergebnisabführungsvertrag beginnt rückwirkend mit dem Beginn des Geschäftsjahrs der MBG, in dem der Vertrag wirksam wird. Soweit die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der MBG in 2024 erfolgt, gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 (Beginn des Geschäftsjahres der MBG).

Der Vertrag hat eine feste Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren (60 Monaten) seit dem Wirksamwerden der Gewinnabführungspflicht bzw. der Verlustausgleichspflicht des Vertrages und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht zuvor mit einer Frist

von sechs Monaten von einem Vertragspartner schriftlich zum Ende des Geschäftsjahrs der MBG gekündigt wird.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- Schlussbestimmungen (§ 5)

Änderungen und Ergänzungen des Ergebnisabführungsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der MBG zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die MBG.

§ 5 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrages enthält die übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls gegenwärtige oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren sollten. Dadurch soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Gleiches soll gelten, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da die Mainova die alleinige Gesellschafterin der MBG ist, sind Regelungen über Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und Abfindungszahlungen (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter im Ergebnisabführungsvertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Bewertung der MBG sowie eine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 293b Abs. 1 AktG und keines Prüfungsberichts nach § 293e Abs.1 AktG.

5. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages; Auswirkungen des Vertrages

Ziel des Ergebnisabführungsvertrages ist die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Mainova als Organträgerin und der MBG als Organgesellschaft.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages werden die bei der MBG entstehenden Gewinne und Verluste von der Mainova handelsrechtlich ab dem Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird, also gegebenenfalls bereits für das laufende Geschäftsjahr 2024, übernommen. Steuerlich wird das Einkommen der MBG der Mainova unmittelbar zugerechnet und eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft begründet. Die Gewinne und Verluste werden innerhalb eines Organkreises zur Ermittlung eines einheitlichen Einkommens zusammengefasst. Für die Mainova bietet sich damit die Möglichkeit, die MBG in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen, so dass negative und positive Ergebnisse der MBG mit positiven bzw. negativen Ergebnissen der Mainova und anderen Gesellschaften im Organkreis im gleichen Geschäftsjahr verrechnet werden können. Dabei wird lediglich die Organträgergesellschaft besteuert.

Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der MBG nur im Rahmen einer Gewinnausschüttung an die Mainova transferiert werden. Dann unterlägen die ausgeschütteten Gewinne der MBG jedoch der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Dagegen bietet die Organschaft für die Mainova die Möglichkeit, Gewinne der MBG in voller Höhe steuerwirksam innerhalb des Querverbundes auf Ebene der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH und in dem Jahr der Entstehung, also ohne zeitliche Verzögerung, zu nutzen.

Für die MBG ergibt sich durch die Verlustübernahmeverpflichtung der Mainova eine finanzielle Absicherung, wodurch zugleich deren Kreditwürdigkeit gestärkt wird. Durch die steuerliche Anerkennung der übernommenen Verluste auf der Ebene der Organträgerin können diese auf Ebene der Mainova genutzt, durch den Ergebnisabführungsvertrag mit der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH auf deren Ebene geschleust und dort im Rahmen des Querverbundes verrechnet werden.

Mit dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an der MBG und der Mainova verbunden. Dieser stellt eine im Konzern übliche und sinnvolle Gestaltung dar. Eine zusammenfassende Beurteilung des Ergebnisabführungsvertrages ergibt, dass dieser sowohl für die Mainova als auch die MBG vorteilhaft ist.

Im Rahmen und während dieses Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich die MBG, ihren gesamten Gewinn an die Mainova abzuführen. Demgegenüber steht die Verpflichtung der Mainova, den während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der MBG auszugleichen. Abgesehen davon ergeben sich aus dem Ergebnisabführungsvertrag keine besonderen Folgen für die Aktionäre der Mainova, insbesondere weil die

Mainova keine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs, einer Abfindung oder einer sonstigen Gegenleistung trifft. Hinzu kommt, dass die außenstehenden Aktionäre der Mainova aufgrund und während des Bestehens des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Mainova als Untergesellschaft und der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH als Obergesellschaft keine am Gewinn der Mainova orientierte Dividende, sondern einen festen Ausgleich erhalten, ihre Vermögensposition derzeit durch den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Mainova und der MBG also in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Die MBG weist derzeit ca. 160 Mio. Euro Verlustvorträge zur Körperschaftsteuer und ca. 130 Mio. Euro Verlustvorträge zur Gewerbesteuer aus. Die Verlustvorträge resultieren im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen aus der Finanzierung der Beteiligung an der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, denen keine steuerpflichtigen Erträge gegenüberstehen (Dividenden der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA an die MBG werden zu 95% steuerfreigestellt). Bei Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der MBG und der Mainova AG würden diese Verlustvorträge für den Zeitraum des Bestehens der steuerlichen Organschaft eingefroren, d.h. sie könnten mit keinen Erträgen mehr verrechnet werden. Mit Beendigung der Organschaft könnten diese Verlustvorträge jedoch wieder genutzt werden.

6. Alternative Möglichkeiten zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Es besteht keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Mainova und der MBG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen in gleicher Weise oder besser verwirklicht werden könnten.

Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der MBG und der Mainova, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 4. oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

(Unterschriften auf Folgeseite)

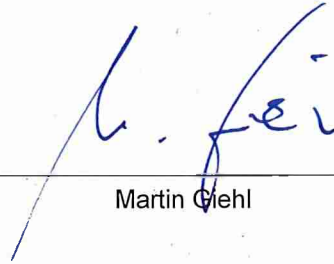
Frankfurt am Main, 6. Mai 2024

Mainova Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Dr. Michael Maxelon



Martin Giehl



Diana Rauhut

Mainova Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung



Martin Giehl



Uwe Kettner



Diana Rauhut